



An unseren Schulen ist eine Broschüre zum Thema "Kopieren in den Schulen" verteilt und den Kollegen zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Diese Broschüre enthält einen Satz, der bei allen Kollegen, die den **iraum** benutzen wollen, zur größtmöglichen Verunsicherung geführt hat:

"Zulässig sind nur analoge Kopien. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z.B. per E-Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet ..."

Diese Aussage - immerhin des "Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister" - ist falsch und steht in krassm Widerspruch zur Rechtslage. Der §52a des UrhG ist gerade dafür geschaffen worden, um Forschung, Schulen und Universitäten die Verwendung von digitalen Kopien in geschlossenen Netzen (Intranet oder besser noch Elearning-Plattformen) zu ermöglichen. Statt für Rechtssicherheit zu sorgen, hat die KMK hier leider zur Verunsicherung beigetragen.

Der folgende Text klärt eine Reihe wichtiger Probleme.

Rechtsfragen bei E-Learning (Auszug)

Ein Praxis-Leitfaden von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer Überarbeitete Fassung: Stand Juni 2009

6.2 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)

Die Regelung des § 52a UrhG ist unmittelbar auf die **technische Unterstützung von Unterricht und Forschung**, also auch und v. a. das **E-Learning**, ausgerichtet. Sie ermöglicht die zustimmungsfreie Nutzung von geschützten Werken per "**öffentlicher Zugänglichmachung**" (also im Wege des **Online-Anbietens**) zu **wissenschaftlichen oder Lehrzwecken**. Die Schrankenbestimmung ist für E-Learning von wesentlicher Bedeutung, da sie es ermöglicht, ohne Nutzungsrechte zu erwerben, im Rahmen von online vermittelten oder unterstützten Unterrichtseinheiten geschütztes Material zu nutzen.

Die Regelung ist **notwendig**, da das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** sehr **weit** ausgelegt wird. Auch die Nutzung in **Intranets**, die nur eingeschränkten Nutzergruppen zugänglich sind, wird in vielen Fällen als „**öffentlich**“ i. S. d. Urheberrechts anzusehen und damit zustimmungsbedürftig sein³³. Die Regelung in § 52a UrhG hebt das Zustimmungsbedürfnis für die hiervon umfassten Fälle auf.

§ 52a UrhG regelt zwei Anwendungsfälle: Nach **§ 52a Absatz 1 Nr. 1 UrhG** ist es zulässig, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für **Unterrichtszwecke** online zugänglich zu machen. Werke geringen Umfangs können nach dem Gesetzgeber auch ganze Monographien sein. Die Schranke privilegiert **Schulen, Hochschulen** und (unter anderem) nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsbildung. Das Online-Angebot darf allerdings **nur den Unterrichtsteilnehmern** (zum Beispiel den Teilnehmern an einem bestimmten Seminar, einer Vorlesung oder einem Web-based Training), **nicht** aber **allen** Schul- oder Hochschulangehörigen zugänglich gemacht werden. Der Anbieter hat daher darauf zu achten, dass der Zugriff durch Dritte, die nicht zu diesem Kreis gehören, **technisch verhindert wird** (z. B. durch die Einrichtung registrierungspflichtiger Kurse auf einer Lernplattform, die nur für die Teilnehmer freigeschaltet werden). **§ 52a Absatz 1 Nr. 2 UrhG** gestattet dagegen die öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Werken **für Forschungszwecke**, genauer, Werke online für einen "bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung" bereitzustellen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen hiermit insbesondere die – in sich geschlossenen – Netzwerke **kleiner Forscherteams** privilegiert werden. Die Wissenschaftler dürfen sich nach der Regelung z. B. wechselseitig wissenschaftliche Artikel zur Verfügung stellen.

Auch die **Vermittlung von Werken an oder durch Studenten** im Rahmen der Lehre ist nach einer Ansicht in der Rechtsliteratur von der Schranke gedeckt. Der Umfang der Wissenschaftsschranke ist etwas weiter gefasst als der der Unterrichtsschranke. Nicht nur "kleine Teile" eines Werkes werden hiervon erfasst, sondern allgemein "Teile". Für **beide Tatbestände** gilt nach § 52a Absatz 3 UrhG, **dass** auch die für die Online-Nutzung **erforderlichen Vervielfältigungen** ohne Zustimmung erstellt werden dürfen. Diese Befugnis gestattet es zum Beispiel, einen **Text einzuscannen**, um ihn dann **auf einen Server** zu stellen. Vom Anwendungsbereich des § 52a UrhG (wiederum in beiden Varianten) **ausgenommen** ist die öffentliche Wiedergabe von **Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt** sind. Diese Einschränkung gilt v. a. für Texte aus Schulbüchern, darüber hinaus aber auch z. B. für Schulfilme. Für andere **Filmwerke** (also alle Filme, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind) gilt eine weitere Sonderregelung. Sie dürfen nach dieser Regelung erst genutzt werden, wenn seit dem **Kinostart zwei Jahre** verstrichen sind. **Ungeklärt** ist, wie diese Regelung auf Filme angewendet werden soll, die niemals oder **nicht** in erster Linie **im Kino** gezeigt werden (zum Beispiel Fernseh-, Werbe- oder Dokumentarfilme). Beide Varianten des § 52a Absatz 1 UrhG sind im Übrigen auf Nutzungen zu **nicht-kommerziellen Zwecken** beschränkt. Eine Verwendung im Rahmen **kostenpflichtiger Online-Angebote** (zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken) ist damit **nicht gestattet**. Lediglich eine Aufwandsentschädigung kann (wiederum je nach Einzelfall) noch gerechtfertigt sein. Ungeklärt ist bislang die Frage, ob sich **Gebühren finanzierte (Hoch-) Schulen** überhaupt auf § 52a UrhG berufen können. Für gewerbliche Weiterbildungseinrichtungen stellt sich diese Frage dagegen nicht, da diese schon per se nicht zu den Privilegierten zählen.

Nutzungen nach § 52a UrhG sind zudem zu **vergüten**. Die Zahlungen werden von den Verwertungsgesellschaften eingezogen. Das Verfahren, die Höhe und die Berechnungsgrundlage dieser Vergütungsansprüche wurden inzwischen zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und den zuständigen Verwertungsgesellschaften (v. a. der VG WORT) in einem „**Gesamtvertrag**“ vereinbart. Dessen Abschluss waren jahrelange Verhandlungen vorausgegangen. Nach dem Gesamtvertrag zahlen **die Länder** einen **Pauschalbetrag** von 1,9 Millionen Euro, die **sämtliche Intranetnutzungen an Schulen** gem. § 52a bis einschließlich Juli 2009 abgelten sollen. In den kommenden Jahren soll evaluiert werden, in welchem Umfang tatsächlich derartige Nutzungshandlungen vorgenommen und damit die Angemessenheit dieser Pauschalzahlungen überprüft werden. Der Gesamtvertrag behebt die jahrelange Rechtsunsicherheit, die auf Seiten der Nutzer und Rechtsinhaber über die Vergütungspflicht nach § 52a UrhG bestand. Nunmehr ist klargestellt, dass **nicht** etwa die **Lehrenden oder jede einzelne Schule** derartige Zahlungen zu leisten haben. Zu beachten ist schließlich, dass die Schrankenbestimmung des § 52a UrhG mit Ablauf des **31. Dezember 2012 außer Kraft** treten soll. Ihre Geltungsdauer war zunächst bis Ende 2006 beschränkt, wurde dann aber kurz vor diesem „Time-out“ im Herbst 2006 um zwei Jahre bis Ende 2008 und im

Dezember 2008 erneut um vier Jahre (bis zum 31.12.2012) verlängert. Ob sie im Anschluss erneut verlängert wird, ist unklar. Nach wie vor ist die zeitliche Geltungsbeschränkung der wichtigen Schrankenbestimmung ein Problem. Denn es wird angesichts dessen in vielen Fällen nicht ratsam sein, sich bei **längerfristigen Verwertungsstrategien** auf die Anwendbarkeit der Schranke zu verlassen. Beispielsweise wäre es wenig sinnvoll, in ein Online-Lernmodul umfangreich Fremdmaterial einzufügen, um dies dauerhaft über eine Lernplattform zu Unterrichtszwecken zugänglich zu machen, ohne hierfür Lizenzen zu erwerben. Auch wenn dies nach geltendem Recht zulässig sein sollte (was im Einzelfall zu prüfen wäre), wäre die nachhaltige Einsatzmöglichkeit der Inhalte nicht gesichert.

Quelle.

http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf